

Rahmenrichtlinie für die Gewährung eines Sonderfahrdienstes in besonderen Fällen im Lande Bremen

Grundsätzlich wird eine ausreichende Personenbeförderung durch den Öffentlichen Personennahverkehr in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gewährleistet.

In besonderen Einzelfällen werden Kosten für einen Sonderfahrdienst gewährt, wenn und insoweit der Öffentliche Personennahverkehr wegen der Behinderung nicht genutzt werden kann.

1. Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Sonderfahrdienst ist gem. § 54 Abs.1 SGB XII eine Leistung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Die Durchführung obliegt dem Amt für Soziale Dienste Bremen und dem Sozialamt Bremerhaven.

Die Leistung wird nach Prüfung von Einkommen und Vermögen gemäß Kapitel Elf SGB XII gewährt.

Die Leistung kann im Rahmen eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets nach § 57 SGB XII erbracht werden.

- 1.2 Der für die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII maßgebliche Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes wird um den Betrag des einfachen Eckregelsatzes erhöht. Die Erhöhung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.¹

2. Ziel der Maßnahme und Zweckbindung

Die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX) umfassen u.a.

1. Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen,
2. Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

¹ Auf Grund des § 11 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) hat der Senat am 29.04.2008 die Verordnung über die Bestimmung eines höheren Grundbetrages nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erlassen.

Der Sonderfahrdienst dient der Sicherstellung der Mobilität und damit der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben schwerbehinderter Menschen, die aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung auf besondere behinderungsspezifische Beförderungsmöglichkeiten angewiesen sind.

Fahrten, die der schulischen Ausbildung oder beruflichen Zwecken dienen, sind von der Förderung durch diese Richtlinie ausgenommen. Dies gilt auch für Fahrten, die der ärztlichen Versorgung oder der sonstigen medizinischen oder therapeutischen Behandlung dienen. Hier gilt die vorrangige Zuständigkeit anderer Leistungsträger, z.B. der Agentur für Arbeit, der Rentenversicherung, der Kranken- oder Pflegekassen oder der gesetzlichen Unfallversicherung.

Den Leistungsanspruch verliert, wer die Leistung missbräuchlich oder zweckwidrig verwendet.

3. Berechtigter Personenkreis

3.1 Leistungsberechtigt sind schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX, die

- außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis) und
- außerhalb der Wohnung ständig auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind (Bewilligungsbescheid der Krankenversicherung für den Rollstuhl)

und

- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Stadtgemeinden des Landes Bremen haben

und darüber hinaus

- aus gesundheitlichen Gründen den Öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können (ärztliches Attest)

oder

- aufgrund der technischen Ausstattung ihres Rollstuhles (Überbreite/-länge, Gewicht) den Öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können

und damit ausschließlich auf einen Sonderfahrdienst angewiesen sind.

3.2 Die Leistungsberechtigung nach Ziffer 3.1 erlischt bei Tod oder durch Fortzug aus den Stadtgemeinden des Landes Bremen.

Sie ruht,

- wenn ein behindertengerechtes Kraftfahrzeug ständig zur Verfügung steht

oder

- wenn der/die Leistungsberechtigte z.B. infolge von Krankheit, intensiver Pflegebedürftigkeit oder aus sonstigen Gründen tatsächlich gehindert ist, den Sonderfahrdienst in Anspruch zu nehmen und dieses Hindernis zusammenhängend mehr als vier Wochen andauert. In diesen Fällen ruht die Anspruchsberechtigung für die Dauer der tatsächlichen Verhinderung.

3.3 Ein Anspruch besteht auch, wenn das Kraftfahrzeug für länger als vier Wochen nicht zur Verfügung steht, z. B. bei Ausfall des Fahrers/der Fahrerin oder Reparatur.

4. Umfang und Ausgestaltung der Leistung

Die Leistung wird nur auf Antrag bewilligt oder wenn dem Träger der Sozialhilfe der Bedarf bekannt ist, die übrigen Leistungsvoraussetzungen vorliegen und durch prüffähige Unterlagen belegt sind.

Die Bewilligung wird auf ein Jahr befristet. Eine Fortsetzung der Leistung ist erneut zu beantragen und die Teilnahmevoraussetzungen zu belegen.

Die Ausgestaltung der Leistung obliegt den Stadtgemeinden.

4.1 Leistung in der Stadtgemeinde Bremen

Die Leistung wird als Geldleistung gewährt.

Die Geldleistung wird in Form einer individuellen monatlichen Pauschale gewährt. Die Pauschale ermittelt sich nach dem individuellen Bedarf und umfasst bis zu 26 Einzelfahrten im Quartal.

Die individuelle Pauschale ist nach Vorlage von Belegen über Fahrten in einem Quartal dem Bedarf anpassbar.

Bei Erstbewilligung der Leistung beträgt die Pauschale 150,00 Euro und wird nach Vorlage von Belegen über Fahrten in einem Quartal dem individuellen Bedarf angepasst.

Leistungsberechtigte, die nicht mit Bargeld umgehen möchten, können eine Guthabekarte erhalten. Die Karte wird monatlich mit der individuellen Pauschale aufgeladen. Die Guthabekarte wird im Taxi eingelest und der Fahrpreis abgebucht. Das Restguthaben ist auf der Karte im Taxi einlesbar und durch Beleg zu ersehen.

Die Leistung bezieht sich auf das Stadtgebiet, es ist jeweils die kürzeste Fahrtstrecke zu wählen.

Überschreitungen der Stadtgrenze um bis zu 10 km sind zulässig.

Bei besonderen Bedarfen, insbesondere im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements/ehrenamtlicher Arbeit, kann auf Antrag eine Aufstockung der Einzelfahrten erfolgen.

Die Belege/Quittungen über durchgeführte Fahrten sind einmal jährlich einzureichen. Nach Vorlage der Belege erfolgt eine genaue Berechnung der Leistungshöhe.

4.2 Leistung in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Die Leistung wird als Geldleistung gewährt und umfasst bis zu 26 Einzelfahrten im Quartal.

Dafür wird zunächst eine monatliche Geldpauschale in Höhe von 90,00 Euro bewilligt.

Bei Antragstellung nach dem 15. eines Monats umfasst die Pauschale im Antragsmonat 45,00 Euro.

Bei besonderen Bedarfen, insbesondere im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements/ehrenamtlicher Arbeit, kann auf Antrag eine Aufstockung der Einzelfahrten erfolgen.

Die Belege/Quittungen über durchgeführte Fahrten sind einmal jährlich einzureichen. Nach Vorlage der Belege erfolgt eine genaue Berechnung der Leistungshöhe.

5. Mitteilungspflicht

Jegliche Änderungen, die zum Wegfall oder zum Ruhen der Leistung führen könnten, bzw. Änderungen von Einkommen und Vermögen sind unverzüglich anzuzeigen.

6. Inkrafttreten

Diese Rahmenrichtlinie tritt am 01.04.2010 in Kraft und ist bis zum 31.12.2016 befristet.

Bereits bewilligte Leistungen bleiben von dieser Rahmenrichtlinie unberührt.

Die „Rahmenrichtlinie für die Gewährung eines Sonderfahrdienstes in besonderen Fällen im Lande Bremen“ in der geänderten Fassung vom 01.01.2009 wird hiermit aufgehoben.